

**Satzung**  
**der Gemeinde Vettweiß über die Straßenreinigung**  
**und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**  
**(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**  
(Stand 1.1.2021)

§ 1  
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Vettweiß betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb geschlossener Ortlagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständige und unselbständige geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 2  
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung und Winterwartung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem in § 3 und § 3a festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke mit Ausnahme der im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

### § 3

#### Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Reinigung ist einmal wöchentlich an einem Werktag, bis spätestens samstags 19.00 Uhr, durchzuführen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (3) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (4) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Gras, Unkraut, Laub, Schlamm und anderem Unrat sowie die Entfernung sonstiger den Verkehr gefährdenden Gegenstände. Belästigende Staubentwicklung bei der Reinigung ist zu vermeiden.
- (5) Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

### § 3a

#### Umfang der übertragenen Winterwartung

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt
  - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
  - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und

Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (7) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

#### § 4

##### Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen, wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### § 5

##### Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 (StrReinG NW).

- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und der Winterwartung sowie auf die Reinigung bzw. die Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht entsteht, trägt die Gemeinde.
- (3) Zur Berechnung des Kostenanteils, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und an der Winterwartung entfällt, sind die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen in Kategorien je nach Verkehrsbedeutung eingeteilt. Straßen der Kategorie 1 sind Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr, Straßen der Kategorie 2 sind Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr und Straßen der Kategorie 3 sind Straßen mit überwiegendem Durchgangsverkehr.

## § 6

### Gebührenmaßstab und Gebührenansatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstück möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

## § 7

### Gebührensatz

- (1) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn durch die Gemeinde beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite 1,55 €. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr.
- (2) Bei Durchführung der Winterwartung durch die Gemeinde beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite 0,60 €

## § 8

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere

Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.
- (4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.

### § 9

#### Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ist die Reinigung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat (z.B. parkende Fahrzeuge) nicht möglich, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird in einem Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und an die Gemeindekasse Vettweiß zahlbar, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

### § 10

#### Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde kann die Gebühren ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erheblich Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Die Gemeinde kann die Gebühren teilweise oder ganz erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

### § 11

#### Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die §§ 2 und 3 dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

## § 12

Inkrafttreten

## Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Vettweiß: Straßenverzeichnis

Ortsteil	Straße	Kategorie	Straßenreinigung		Winterdienst	
			Fahrbahn durch Gemeinde	Fahrbahn durch Anlieger	Fahrbahn durch Gemeinde	Fahrbahn durch Anlieger
Vettweiß	Akazienweg	1		x		x
Vettweiß	Am Bachhof	1		x		x
Sievernich	Am Broich	1		x		x
Lüxheim	Am Burgacker	1		x		x
Kelz	Am Eichbaum	1		x		x
Froitzheim	Am Feldchen	1		x		x
Vettweiß	Am Graben	1		x		x
Disternich	Am Hallenacker	1		x		x
Froitzheim	Am Hang	1		x	x	
Müddersheim	Am Heidegraben	1		x		x
Vettweiß	Am Hilgerspfad	1		x		x
Vettweiß	Am Juffernpesch	1		x		x
Disternich	Am Karbuch	1		x		x
Ginnick	Am Kirchenfeld	1		x		x
Gladbach	Am Lindchen	1		x		x
Vettweiß	Am Maar	1		x		x
Kelz	Am Maarfeld	1		x		x
Vettweiß	Am Mersheimer Graben	1		x		x
Soller	Am Mönchhof	1		x		x
Froitzheim	Am Pesch	1		x		x
Froitzheim	Am Pfarrhof	1		x		x
Müddersheim	Am Regensbusch	1		x		x
Vettweiß	Am Schild	1		x		x
Müddersheim	Am Schmittenkreuz	1		x		x
Froitzheim	Am Schnocksgraben	1		x		x
Kelz	Am Schulgarten	1		x		x
Vettweiß	Am Silo	1		x		x
Müddersheim	Am Wald	1		x	x	
Soller	Am Wolfsgraben	1		x		x
Soller	Am Ziegelfeld	1		x		x
Müddersheim	Amandusstraße gesamte Straße außer Teilstück HausNr. 6-12a	1		x	x	
Müddersheim	Amandusstraße Teilstück HausNr. 6-12a	1		x		x
Vettweiß	Amselweg	1		x		x
Froitzheim	An den Wiesen	1		x		x
Vettweiß	An der Bahn	1		x		x
Vettweiß	An der Dampfmaschine	1		x		x
Soller	An der Grotte	1		x		x
Froitzheim	An der Hecke	1		x		x

			Straßenreinigung		Winterdienst	
			alle Gehwege durch Anlieger		alle Gehwege durch Anlieger	
Ortsteil	Straße	Kategorie	Fahrbahn durch Gemeinde	Fahrbahn durch Anlieger	Fahrbahn durch Gemeinde	Fahrbahn durch Anlieger
Lüxheim	An der Kapelle	1		x		x
Froitzheim	An der Sandkuhle	1		x		x
Ginnick	Antoniusstraße	2	x		x	
Ginnick	Auf dem Acker	1		x		x
Sievernich	Auf dem Eulenberg	1		x		x
Gladbach	Auf dem Goldberg	1		x		x
Froitzheim	Auf dem Heidchen	1		x		x
Gladbach	Auf dem Stein	1		x		x
Ginnick	Auf der Schildhecke	1		x		x
Vettweiß	Bachpfad	1		x		x
Soller	Bachstraße	1		x		x
Müddersheim	Bahnstraße	1		x	x	
Sievernich	Bahnweg	1		x		x
Ginnick	Bahnstraße	1		x		x
Disternich	Barbarastraße	1		x		x
Froitzheim	Bärenfeld	1		x		x
Jakobwüllesheim	Bendenweg	1		x		x
Disternich	Bergstraß Teilstück von Helmesser Berg bis Weilerweg	1		x	x	
Disternich	Bergstraße Teilstück von Weilerweg bis Ende	1		x		x
Jakobwüllesheim	Blumenweg	1		x		x
Kelz	Broichkirchweg	1		x		x
Kelz	Broichstraße	1		x		x
Kelz	Broichwende	1		x		x
Jakobwüllesheim	Bubenheimer Straße	2	x		x	
Vettweiß	Buchenweg	1		x		x
Disternich	Burgstraße Teilstück von B 477 bis Einmündung Im Neffeltal	1		x	x	
Disternich	Burgstraße Teilstück von Einmündung Im Neffeltal bis Kreuzstraße	1		x		x
Vettweiß	Burgweg	1		x		x
Ginnick	Buschweg	1		x		x
Soller	Demmerweg	1		x		x
Vettweiß	Dirlauer Weg	1		x		x
Müddersheim	Disternicher Weg	1		x		x
Gladbach	Donatusweg	1		x		x
Vettweiß	Dorfstraße	1		x		x
Soller	Drover Straße	1		x		x
Vettweiß	Dürener Straße	1		x	x	
Jakobwüllesheim	Dürener Weg	1		x		x
Vettweiß	Eichgasse	1		x		x
Lüxheim	Fasanenhof	1		x		x

			Straßenreinigung		Winterdienst	
			alle Gehwege durch Anlieger		alle Gehwege durch Anlieger	
Ortsteil	Straße	Kategorie	Fahrbahn durch Gemeinde	Fahrbahn durch Anlieger	Fahrbahn durch Gemeinde	Fahrbahn durch Anlieger
Müddersheim	Frankenstraße	1		x		x
Vettweiß	Friedhofsweg	1		x	x	
Jakobwüllesheim	Fritz-Braun-Straße	1		x		x
Soller	Gangolfusstraße	1	x		x	
Vettweiß	Gartenstraße	1		x		x
Vettweiß	Gereonstraße	2	x		x	
Disternich	Giersberg	1		x		x
Vettweiß	Grüner Weg	1		x		x
Müddersheim	Grünstraße	1		x		x
Jakobwüllesheim	Hahnenfeld	1		x		x
Soller	Hampeschstraße	1		x		x
Kelz	Hardter Weg	1		x		x
Vettweiß	Hariggasse	1		x		x
Lüxheim	Heerstraße	3	x		x	
Müddersheim	Heidegasse	1		x	x	
Disternich	Heideweg	1		x		x
Disternich	Helmesser Berg	1		x	x	
Ginnick	Herrenweingärten	1		x		x
Müddersheim	Hinter den Gärten	1		x		x
Sievernich	Hochstraße	1		x		x
Lüxheim	Hofwende	1		x		x
Ginnick	Hompeschbenden	1		x		x
Gladbach	Hubertusstraße	1		x		x
Ginnick	Im Berggarten	1		x		x
Gladbach	Im Buschfeldchen	1		x		x
Vettweiß	Im Gastesfeld	1		x		x
Vettweiß	Im Hasenfeld	1		x		x
Soller	Im Juhl	1		x		x
Vettweiß	Im Kamp	1		x		x
Disternich	Im Neffeltal	1		x	x	
Ginnick	Im Sandberg	1		x		x
Vettweiß	Im Tal	1		x	x	
Sievernich	Im Weidchen	1		x		x
Ginnick	Im Weier	1		x		x
Vettweiß	Im Winkel	1		x		x
Vettweiß	Immeneck	1		x		x
Jakobwüllesheim	In den Tauschen	1		x		x
Froitzheim	In der Komm	1		x		x
Disternich	In der Schleide	1		x		x
Vettweiß	Jagdrain	1		x		x
Vettweiß	Jägerpfad	1		x		x
Jakobwüllesheim	Jakobholz	1		x		x

			Straßenreinigung		Winterdienst	
			alle Gehwege durch Anlieger		alle Gehwege durch Anlieger	
Ortsteil	Straße	Kategorie	Fahrbahn durch Gemeinde	Fahrbahn durch Anlieger	Fahrbahn durch Gemeinde	Fahrbahn durch Anlieger
Jakobwüllesheim	Jakobusstraße	2	x		x	
Sievernich	Johannesstraße	1		x	x	
Vettweiß	Josef-Esser-Straße	1		x		x
Jakobwüllesheim	Kapellenweg	1		x	x	
Müddersheim	Keltenstraße	1		x		x
Soller	Kelzer Weg	1		x		x
Kelz	Kempfenstraße	1		x		x
Froitzheim	Kemperhof	1		x		x
Vettweiß	Kettenheimer Straße	1		x		x
Ginnick	Kirchgasse	1		x		x
Kelz	Kirchstraße	1		x		x
Kelz	Klostergasse	1		x		x
Kelz	Klosterstraße	1		x		x
Disternich	Kölstraße Teilstück von Einmündung im Neffeltal bis Kreuzstraße	1		x		x
Disternich	Kölstraße Teilstück von Einmündung im Neffeltal bis Helmesser Berg	1		x	x	
Disternich	Kreuzstraße	1		x		x
Vettweiß	Küchengasse	1		x		x
Vettweiß	Kuhweg Teilstück zwischen Gereonstraße und Tannenweg	1		x	x	
Vettweiß	Kuhweg Teilstück zwischen Tannenweg und Dürener Straße	1		x		x
Ginnick	Kummweg	1		x		x
Ginnick	Lehmkuhl	1		x		x
Soller	Lehrer-Küster-Straße	1		x		x
Vettweiß	Lichweg	1		x	x	
Vettweiß	Lindchenspfad	1		x		x
Vettweiß	Lindenweg	1		x		x
Kelz	Lüxheimer Weg	1		x	x	
Vettweiß	Maiglöckchenweg	1		x		x
Soller	Marienstraße	1		x	x	
Vettweiß	Marktplatz	1		x	x	
Froitzheim	Martinusstraße Teilstück L211	2	x		x	
Froitzheim	Martinusstraße Teilstück zw B56 u. L211	1		x	x	
Gladbach	Mersheim	1		x		x
Kelz	Michaelstraße	3	x		x	
Gladbach	Michelsgraben	1		x		x
Vettweiß	Mitfeld	1		x		x
Kelz	Mittelstraße	1		x		x
Gladbach	Müddersheimer Weg	1		x	x	
Gladbach	Mühlengasse	1		x		x
Kelz	Mühlenweg	1		x		x

			Straßenreinigung		Winterdienst	
			alle Gehwege durch Anlieger		alle Gehwege durch Anlieger	
Ortsteil	Straße	Kategorie	Fahrbahn durch Gemeinde	Fahrbahn durch Anlieger	Fahrbahn durch Gemeinde	Fahrbahn durch Anlieger
Ginnick	Muldenauer Weg	1		x		x
Disternich	Neustraße	1		x		x
Lüxheim	Nikolausstraße von B477 bis Ortsausgang Richtung Am Burgacker	1		x		x
Lüxheim	Nikolausstraße von B477 bis Ortsausgang Richtung Kelz	1		x	x	
Müddersheim	Normannenstraße	1		x		x
Jakobwüllesheim	Oberstraße	1		x		x
Kelz	Oststraße	1		x		x
Froitzheim	Peter-Graßmann-Straße restliches Teilstück (Haus-Nr. 10 - 18)	1		x		x
Froitzheim	Peter-graßmann-Straße von In der Komm bis Einmündung Martinusstraße	1		x	x	
Kelz	Peter-Savelsberg-Straße	1		x		x
Gladbach	Petrusstraße	1	x		x	
Sievernich	Pfarrer-Alef-Straße	1		x	x	
Kelz	Pfarrer-Klüttermann-Straße	1		x		x
Müddersheim	Pfarrer-Lemmen-Straße	1		x		x
Ginnick	Pützgasse	1		x		x
Gladbach	Römerweg	1		x		x
Vettweiß	Roseneck	1		x		x
Vettweiß	Rosenweg	1		x		x
Vettweiß	Rotdornweg	1		x		x
Sievernich	Rövenicher Straße	1		x		x
Lüxheim	Scheidtweiler Weg	1		x		x
Jakobwüllesheim	Schulplatz	1		x		x
Vettweiß	Schulstraße	1		x	x	
Vettweiß	Schützenstraße	1		x		x
Vettweiß	Schwarzer Weg	1		x		x
Vettweiß	Seelenpfad	1		x		x
Jakobwüllesheim	Sollerweg	1		x		x
Vettweiß	Sonnenstraße	1		x		x
Vettweiß	Südstraße	1		x		x
Disternich	Talstraße	1		x		x
Vettweiß	Tannenweg	1		x	x	
Froitzheim	Thumer Weg	1		x		x
Ginnick	Triftstraße	1		x		x
Vettweiß	Ulmenweg	1		x		x
Kelz	Ursulinenstraße	1		x		x
Jakobwüllesheim	Veitzheimer Straße	1		x	x	
Jakobwüllesheim	Vettweißer Straße	2	x		x	
Froitzheim	Waldstraße	1		x		x
Vettweiß	Waldweg	1		x		x

			<b>Straßenreinigung</b>		<b>Winterdienst</b>	
			alle Gehwege durch Anlieger		alle Gehwege durch Anlieger	
Ortsteil	Straße	Kategorie	Fahrbahn durch Gemeinde	Fahrbahn durch Anlieger	Fahrbahn durch Gemeinde	Fahrbahn durch Anlieger
Disternich	Weilerweg	1		x	x	
Kelz	Weisertrift	1		x		x
Kelz	Welleck	1		x		x
Vettweiß	Zülpicher Straße	1		x	x	
Vettweiß	Zum Bahndamm	1		x		x
Vettweiß	Zum Bohnenkamp	1		x		x
Vettweiß	Zum Mummental	1		x		x
Sievernich	Zum Neffelbach	1		x		x
Lüxheim	Zum Tempelbroich	1		x		x
Sievernich	Zur Alten Schule	1		x		x
Vettweiß	Zur Kettenheimer Kumme	1		x		x
Kelz	Zur Kumm	1		x		x

